

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 45 (1955)

Heft: 3

Rubrik: Kirchliche Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchliche Chronik

Beziehungen der Kirche von England zu den nordischen Kirchen.

Der Gottesdienst der protestantisch-bischöflichen Kirche mit offener Kommunion anlässlich der Konferenz in Evanston hat in anglikanischen und weiteren Kreisen der anglikanischen Kirchengemeinschaft Aufsehen erregt. So schrieb die «Church Times» vom 27. August: Dieses neue Beispiel, die Interkommunion als ein Mittel und nicht als Ziel der Union zu betrachten, hatte die Wirkung, das Gewissen vieler Menschen zu verletzen, die Geister zu trennen und Misstrauen gegen die ökumenische Bewegung zu schaffen. Übrigens hatte der Erzbischof von Canterbury schon in der Nummer vorher bemerkt, der erwähnte Gottesdienst in Evanston sei eine Angelegenheit der bischöflichen Kirche der USA. Demgegenüber wurde bemerkt, der Erzbischof habe selbst an diesem Gottesdienst sich beteiligt und kommuniert. Da die Kirche von England Mitglieder der lutherischen Kirchen unter gewissen Voraussetzungen zur Kommunion zulässt, hat der Jahresbericht des «Church Council on Foreign Relations 1954» die verschiedenen diesbezüglichen Beschlüsse der Convocation von Canterbury und York abgedruckt:

Die Beziehungen zwischen der Kirche von England und den Skandinavischen Kirchen haben durch eine Reihe von Beschlüssen der Convocation in den Jahren 1935 bis 1954 ihre Regelung erfahren. Die nachfolgenden Resolutionen sind diejenigen, welche die Zulassung von Kommunikanten aus Skandinavischen Kirchen zum Abendmahlsempfang in der Kirche von England betreffen ¹⁾).

Finnland. Convocation von Canterbury. Das Oberhaus stimmte (6. Juni 1935) zu: «Dass Mitglieder der Kirche von Finnland zum Abendmahl in der Kirche von England zugelassen werden dürfen unter der Voraussetzung, dass sie im betreffenden Zeitpunkt in ihrer eigenen Kirche zum Empfang des Abendmahls berechtigt sind.»

Das Unterhaus stimmte zu: «Dass Mitglieder der Kirche von Finnland zum Abendmahl in der Kirche von England zugelassen werden dürfen in Übereinstimmung mit der Resolution 2(a)* über die Einheit der Kirche, welche das Oberhaus dieses Hauses am 4. Juni 1931 erlassen hat.»

[*(2) dass, sofern es sich um die Bewilligung handelt, Leute, die nicht der anglikanischen Kirchengemeinschaft angehören, zum Empfang der heiligen Kommunion in anglikanischen Kirchen zu ermuntern – in zeitbedingten Umständen oder bei besonderen Gelegenheiten – die Erteilung oder Verweigerung einer solchen Bewilligung im Ermessen des Diözesan-Bischofs steht, der sich von folgenden Erwägungen leiten lassen soll:

¹⁾ Sixteenth Report of the Church of England Council on Foreign Relations 1954.

(a) Wo ein getauftes Mitglied einer Kirche, die nicht in kirchlicher Gemeinschaft mit unserer eigenen steht, durch grosse Distanz von den Amtshandlungen seiner eigenen Kirche abgeschnitten ist, kann es vom Ortspfarrer zum Abendmahl eingeladen werden. Wenn jedoch eine solche Person während längerer Zeit ein regelmässiger Kommunikant wird, sollte der Anspruch der Kirche auf volle Konformität mit ihren Bedingungen ihrem Gewissen nachdrücklich eingeschärft werden.]

Die Convocation von York nahm im Januar 1935 in ähnlicher Weise zur Frage einer Bewilligung der Zulassung zum Abendmahl in der Kirche von England Stellung.

Norwegen, Dänemark und Island. Convocation von Canterbury, Mai 1954: Convocation von York, Oktober 1954: «Dass getaufte und abendmahlsberechtigte Mitglieder der Kirchen von Norwegen, Dänemark und Island, sofern sie sich in England aufhalten und von den Amtshandlungen ihrer eigenen Kirchen abgeschnitten sind, eingeladen werden können, das heilige Abendmahl in der Kirche von England zu empfangen.»

Schweden. Convocation von Canterbury, 20. Oktober 1954: «Dass Mitglieder der Kirche von Schweden, die zum Empfang des Sakramentes in ihrer eigenen Kirche berechtigt sind, zur heiligen Kommunion in den unsrigen zugelassen werden sollten¹⁾.»

Im August 1955 behandelten Theologen und praktische Geistliche der anglikanischen und der schwedischen Kirche unter der Leitung des Bischofs von Glasgow und Galloway theologische und liturgische Fragen auf einer inoffiziellen Konferenz im Priorat St. Hilda in Sneaton Castle. Der Zweck der Konferenz war, sich gegenseitig mit der Theologie und Liturgie der beiden Kirchen bekanntzumachen, um ein besseres Verständnis anzubahnen. In den Gottesdiensten wurde die englische, schottische und schwedische Liturgie gefeiert. Ähnliche Konferenzen wurden 1949 in England und später in Schweden veranstaltet. Die nächste ist auf das Jahr 1957 in Schweden angesetzt.

A. K.

Die Kirche von England in ihrem Verhältnis zur Kirche von Südindien (CSI). Vor fünf Jahren fassten die Konvokationen von Canterbury und York den Beschluss, die Weiterentwicklung der CSI sorgsam zu verfolgen und dann 1955 einen endgültigen Beschluss zu fassen²⁾. Diese Beschlussfassung war für die im Mai tagenden Konvokationen vorgesehen, musste aber wegen der Parlamentswahlen, die auch eine Neuwahl zu den Konvokationen im Gefolge haben, auf die erste Juliwoche verschoben werden. Besonders seit Anfang 1955 setzte eine starke Propagandawelle in den Kirchen-

¹⁾ Eine Interkommunion ist das nicht, wie die Herd. Korr. 1955, Heft 11, S. 502 annimmt.

²⁾ S. IKZ 1951, S. 55 ff.

zeitungen und auch in den «Times» ein ¹⁾. In der «Church Times» ²⁾ veröffentlichte der frühere Metropolit von Indien einen wohlhabgewogenen sachlichen Bericht «Was ist die Kirche von Südindien?. Eine ganze Anzahl von Lesern setzte sich mit dem Fragenkomplex in der Spalte «Leserbriefe» der «Church Times» auseinander. Da der den Konvokationen vorzulegende Bericht auf Grund der geltenden Bestimmungen nicht vorher veröffentlicht werden darf, herrschte ein grosses Rätselraten über seinen Inhalt und die Aufnahme, die er finden werde.

Es war deshalb eine grosse Überraschung, als der vorgelegte Bericht, der von einer Kommission, der in der Provinz Canterbury der Bischof von Chichester und in der Provinz York der Bischof von Durham vorstand, und in der alle Richtungen der Kirche von England vertreten waren, in beiden Konvokationen einmütig angenommen wurde, nachdem er in den vorbereitenden Kommissionen samt den vorzuschlagenden Resolutionen einstimmig angenommen worden war ³⁾.

Im einzelnen lauten die Resolutionen wie folgt:

1. Unter Würdigung der Schwierigkeiten, die bisher einer einmütigen Entscheidung im Wege standen, ist dieses Haus jetzt sowohl aus theologischen Gründen als auch im Lichte der Weiterentwicklung der CSI einverstanden, dass es nicht länger nötig ist, ein endgültiges Urteil über den Status der Bischöfe, Priester und Diakone, die in der CSI vor oder nach dem Zustandekommen dieser Kirche konsekriert oder ordiniert wurden, aufzuschieben und erkennt solche Bischöfe, Priester und Diakone als wahre Bischöfe, Priester und Diakone an.
2. Dieses Haus beschliesst ferner:
 - a) Glieder der CSI, die in ihr Kommunikanten sind, können, wenn sie in England weilen, in der Kirche von England die hl. Kommunion empfangen,
 - b) Glieder der CSI, die sich für dauernd in England niederlassen und ständige Kommunikanten in der Kirche von England werden wollen, sollen ersucht werden, sich der Disziplin der Kirche von England anzupassen,
 - c) Bischöfe, Priester und Diakone der CSI können mit Erlaubnis des Diözesanbischofs eingeladen werden, in Gotteshäusern der Kirche von England zu predigen,
 - d) Jeder Bischof oder bischöflich geweihte Priester der CSI darf das hl. Abendmahl in einem Gotteshaus der Kirche von England auf

¹⁾ Zusammenfassend in: Faith and Unity Nr.92, im einzelnen in: Vers l'unité chrétienne Nr.72/73, Ök. P.D. 18.März 1955.

²⁾ 25.März 1955.

³⁾ «Church Times» 8. und 15.Juli 1955, Ök. P.D. 15.Juli 1955, «Living Church» 7.August 1955.

Einladung des Pfarrers mit Genehmigung des Diözesanbischofs unter der Bedingung feiern, dass er sich bereit erklärt, während seines Aufenthaltes in England nur in anglikanischen Kirchen zu zelebrieren und nötigenfalls sich den Bestimmungen des Colonial Clergy Aktes zu unterwerfen,

- e)* Ein Diözesanbischof kann nach seinem Belieben von Zeit zu Zeit das Überlassen (loan) einer Pfarrkirche in seiner Diözese zur Feier der Liturgie der CSI durch einen Bischof oder bischöflich geweihten Priester dieser Kirche billigen,
- f)* Ein Bischof oder bischöflich geweihter Priester oder Diakon der CSI, der als Bischof, Priester oder Diakon in der Kirche von England amtieren will, sei es für eine begrenzte Zeit oder für dauernd, kann diese Erlaubnis unter der Voraussetzung erhalten, dass sie unter der eventuellen Anwendung des Colonial Clergy Aktes gegeben wird. Diese Bischöfe, Priester und Diakone werden in jeder Hinsicht den Regeln und Bestimmungen der Kirche von England unterstellt,
- g)* Andere Geistliche der CSI, die in den Dienst der Kirche von England zu treten wünschen, werden den Regeln und Bestimmungen hinsichtlich der Zulassung zu einem Amt in ihr unterstellt,
- h)* Bischöfe und Priester der Kirche von England, die das Gebiet der CSI besuchen, können die Gastfreundschaft dieser Kirche zur Feier der hl. Kommunion in ihr annehmen,
- i)* Glieder der Kirche von England, die das Gebiet der CSI besuchen, können die Gastfreundschaft dieser Kirche zum Empfang der hl. Kommunion in ihr annehmen.

In der Konvokation von Canterbury trug der Bischof von Chichester den Bericht vor und erläuterte ihn. Betreffend die Feier der hl. Kommunion sagte er, da die Kirche von England mit den nichtbischöflichen Kirchen in England nicht in Abendmahlsgemeinschaft stehe, wäre es für viele Gläubige äusserst verwirrend, wenn bischöflich geweihte Priester sowohl in Gotteshäusern der Kirche von England als auch der Freikirchen zelebrieren würden. Auch der Colonial Clergy Act musste berücksichtigt werden. Er besagt, dass jeder nicht von einem englischen Bischof geweihte Priester oder Diakon in einer englischen Kirche nur dann amtieren kann, wenn er die schriftliche Erlaubnis des Erzbischofs der Provinz hat und sich verpflichtet, die Formulare des englischen Gebetbuchs zu benützen. Es wurde deshalb der Ausweg gefunden, englische Kirchen einem Bischof oder bischöflich geweihten Priester der CSI für die Feier der südindischen Liturgie zu leihen. Der Bischof wies ferner darauf hin, dass die CSI Laien brauche, die ihr dadurch helfen, dass sie ihr sowohl die katholischen als auch die evangelischen Schätze der Kirche von England vermitteln. Auch die Notwendig-

keit der finanziellen Unterstützung wurde betont. Canon Kemp sprach über die Intention bei den Weihen in der CSI. Obwohl die Weiheformulare keine den englischen entsprechenden Vorreden haben, seien genügend Anzeichen vorhanden für das, was die CSI bei der Weihe beabsichtige. Viele stiessen sich an der Bezeichnung «presbyter», aber das sei nur eines von zwei lateinischen Worten für Priester. Einige der Bischöfe der CSI, die vorher Geistliche einer nichtbischöflichen Kirche gewesen seien, hätten die bischöfliche Weihe per saltum (ohne vorher die Diakonats- und Priesterweihe erhalten zu haben) empfangen. Aber solche Weihen seien in der Vergangenheit als gültig anerkannt worden.

Im weiteren Verlauf der Debatte wurden keine wesentlichen Bedenken vorgebracht, ja, frühere Gegner waren jetzt Befürworter der Resolutionen. Auch die Konvokation von York nahm die Resolutionen einmütig an. Der Bericht wurde von dem Bischof von Durham eingebracht und erläutert. Er erklärte, es handle sich um eine beschränkte Interkommunion, eine volle Interkommunion sei erst möglich, wenn alle Geistlichen bischöflich geweiht seien. Zur Zeit sind von 839 Geistlichen 540 bischöflich geweiht.

Die «Church Times» nennen die Beschlüsse eine «even balance» und äussern sich wohlwollend zu ihnen, indem sie betonen, dass eine volle Interkommunion nicht möglich gewesen sei, denn diese sei nur zwischen Kirchen möglich, wenn beide den befriedigenden (satisfactory) status der anderen anerkenne, wie das zwischen der Kirche von England und den Altkatholiken der Fall sei. In Amerika haben die Priestermitglieder der Amerikanischen Church Union im Hinblick darauf, dass innerhalb der Anglikanischen Gemeinschaft Schritte zur Herbeiführung einer Interkommunion mit der CSI unternommen würden und die Möglichkeit bestünde, dass auch die kommende General-Konvention sich damit befasse, ihre Grundsätze niedergelegt¹⁾. Diese Grundsätze nehmen aber gar keinen Bezug auf die Beschlüsse der englischen Konvokationen und übersehen die Tatsache, dass diese ihre Beschlüsse einmütig gefasst haben, und dass in den Kommissionen Mitglieder aller Richtungen sie einstimmig gefasst hatten.

Offenbach-Main.

P.H.Vogel

Die Lutheraner und die Kirche von Südindien (CSI)²⁾. Seit dem Jahre 1948 führen die CSI und der Bund lutherischer Kirchen in Indien Gespräche. Die Ausführung der Beschlüsse ist aber problematisch, da wohl die Vertreter der CSI voll autorisiert sind, aber die Vertreter der lutherischen Kirchen keine bindenden Erklärungen abgeben und auch keine Entscheidungen treffen können. Die in diesem Jahr in Bangalore abgehaltene Konferenz richtete an die Kirchen einige Empfehlungen betreffs Kanzel-

¹⁾ «Church Times» 29. Juli 1955.

²⁾ Ök. P.D. Nrn. 5 und 13, 1955.

und Abendmahlsgemeinschaft, die aber auf Wunsch der Lutheraner vor ihrer endgültigen Annahme weitere theologische Besprechungen mit der CSI im Gefolge haben sollen.

Die Konferenz fasste ihre Empfehlungen in fünf Punkten zusammen, die wir nachstehend wörtlich zitieren:

«1. Die beiden Kirchen wollen einander zuerkennen, dass sie die wesentlichen christlichen Glaubenswahrheiten im Gehorsam gegen die Heilige Schrift bekennen und verkündigen, dass sie die Sakramente den Geboten Jesu Christi gemäss recht verwalten und somit Glieder Seines Leibes, der Einen Heiligen und Apostolischen Kirche, sind.

2. Jede Kirche will Glieder der anderen Kirche, die sich zeitweise oder ständig in ihrem Bereich aufhalten, in ihre Gemeinschaft aufnehmen und ihnen alle Rechte der Kirchenmitgliedschaft, wie sie ihnen in ihrer eigenen Kirche zukommen, einräumen.

3. Wenn man sich auch volle Urteilsfreiheit über die Verwendbarkeit eines Geistlichen für besondere Aufgaben nach seiner geistlichen Einstellung, Allgemeinbildung, theologischen Ausbildung und Erfahrung vorbehält, so will doch eine Kirche die Ordinierungspraxis der anderen achten.

4. Aber keine Kirche soll sich durch diese Vereinbarung verpflichtet fühlen, alle Lehren und Gepflogenheiten der anderen Kirche anzunehmen oder anzuerkennen.

5. Es sollen Schritte unternommen werden, um für die beiderseitigen Beratungen über einzelne Fragen des täglichen Lebens und grundsätzliche Angelegenheiten, wie die Beziehungen der beiden Kirchen zur Umwelt und zu ihren Gliedern, die entsprechenden Organe ins Leben zu rufen.»

Gegen diese (noch nicht endgültigen) Empfehlungen richtet «Lutherischer Rundblick»¹⁾ unter der Überschrift «Fanal in Südindien» scharfe Angriffe. U. a. stösst er sich daran, dass die «wesentlichen» Glaubenswahrheiten gegen «unwesentliche» in Punkt 4 ausgespielt würden und man in Punkt 4 Lehren und Gepflogenheiten auf *eine* Stufe stelle. Die südindische Formel sei zweifelsohne eine kautschukartige Variante des Kryptokalvinismus, und wenn sie endgültig ratifiziert würde, unterschrieben die lutherischen Missionen und Kirchen in Südindien ihr Todesurteil. P.H.V.

Unionsbestrebungen in den USA. Wir haben i. J. 1953, S. 117, berichtet, dass drei presbyterianische Kirchen im Begriffe sind, eine Union einzugehen. Die Vorlage wurde inzwischen in den Generalversammlungen der drei Kirchen geprüft und genehmigt und geht nun zur Beratung an die lokalen Behörden der Kirchen. Kommt die Union zustande, werden die Verhandlungen mit der Episcopal Church, die i. J. 1946 begonnen worden sind, aber unterbrochen wurden, wieder aufgenommen.

¹⁾ Nr. 3/4, Juli 1955.

Erklärungen zur Union zwischen der bischöflichen Kirche und der Methodistenkirche sind in einen Informationsbericht der Unionskommission vorbereitet worden. Die Kommission der bischöflichen Kirche tendiert auf eine Interkommunion zwischen den Kirchen. Nach der «Living Church» vom 23. Januar 1955 wird dieser Vorschlag auf einer Tagung von je 12 Bischöfen der beiden Kirchen besprochen.

Nach dem Ök. P. D. Genf vom 29. Oktober 1954 sind zwischen der «Evangelischen und Reformierten Kirche» und der kongregationalistischen Kirche der USA erneut Verhandlungen über den Zusammenschluss der beiden Kirchen geführt worden. Auf seiner letzten Halbjahreskonferenz hat nun der Generalrat der «Evangelischen und Reformierten Kirche» erklärt, die Weltkirchenkonferenz von Evanston habe den Einigungsbestrebungen neue Impulse gegeben. Man sei entschlossen, die Schwierigkeiten zu überwinden, die einer «organischen Union» bisher im Wege gestanden hätten.

Auf einer breiteren Basis will die «Conference on Church Union» eine Einigung der protestantischen Kirchen aufbauen. Sie trat zum erstenmal i. J. 1949 in Greenwich (Conn.) zusammen. Ihr Versuch ist als «Greenwich Plan» bekannt. Sie tagte wiederum im Januar dieses Jahres in New York. Der Conference haben sich nach dem Ök. P. D. Genf vom 28. Januar 1955 folgende Kirchen angeschlossen: die Methodisten, die Presbyterianische Kirche USA, die Presbyterianer US, die Kongregationalistischen christlichen Kirchen der USA, die Internationale Konvention der Jünger Christi, die Evangelische und Reformierte Kirche, die christliche (farbige) Methodistische Episkopale Kirche, die Afrikanische Methodistische Episkopale Zionskirche und der Internationale Rat der Gemeinschaftskirchen. Die Episkopale Kirche nimmt als Beobachter teil.

Der Einigungsplan will den kongregationalistischen, episkopalen und reformierten Richtungen ihre Eigenheiten belassen und Kompromisse vermeiden, die zur Aufhebung dieser Unterschiede führen könnten. Innerhalb der Union würde sich dann jede Denomination für eine von drei grundsätzlichen kirchlichen Lebensformen – kongregationalistisch, episkopal oder reformiert – entscheiden müssen. Jede Denomination wählt ihre eigene Gottesdienstform sowie Handhabung von Taufe und Abendmahl. Die Kirchen selbst gliedern sich in Synoden (Presbyteries) und Konferenzen. Den Konferenzen sollen Bischöfe vorstehen, die Geistliche ordinieren, «geistlich raten und helfen» und als «Administrative Superintendents» verwaltungsmässig die Oberaufsicht führen. Alle zwei Jahre werden rund 1000 Delegierte aller Mitgliedskreisen – die sich zu gleichen Teilen aus Geistlichen und Laien zusammensetzen – zur Hauptversammlung der Union (General Council of the United Church) zusammenkommen. In der Schlussbemerkung zu diesem Unionsplan heisst es: «Im grossen Weltzusammenhang gesehen und angesichts unserer zahlreichen gemeinsamen Überzeugungen und Anliegen erscheinen uns die denominationellen Unterschiede verhältnismässig unbedeutend.»

A. K.

Liturgisches aus der Anglikanischen Kirchengemeinschaft. Wie die «Living Church»¹⁾ berichtet, wird der Entwurf eines neuen Prayer Book in Amerika²⁾ nicht vor die diesjährige Generalkonvention kommen, da die Prayer Book Studies noch nicht beendet sind. Wie die liturgische Kommission mitteilte, sind diese Studien von den meisten Kirchengliedern überhaupt noch nicht geprüft worden. Es ist vorgeschlagen worden, die bis jetzt durchgearbeiteten Teile für eine längere Zeit versuchsweise zu benützen und nicht nur, wie es gestattet ist, bei besonderen Gelegenheiten. — Die Kirche von Indien, Pakistan, Burma und Ceylon (CIPBC) hatte 1951 einen umfangreichen Entwurf eines neuen Gebetbuches veröffentlicht³⁾, der auf einer vor kurzem stattgefundenen Bischofssynode der CIPBC ausführlich debattiert wurde⁴⁾. Es wurde beschlossen, aus dem vorgeschlagenen Gebetbuch ein «Basic Prayer Book» herauszukristallisieren, das das Englische Gebetbuch von 1662 ersetzen soll. Es wurde eine neue Abteilung eingefügt, die die Beichte behandelt, für die vier verschiedene Arten vorgesehen sind. Die Epiklese erhielt nunmehr folgenden Wortlaut: «. . . diese deine Gaben, dass das Brot, das wir brechen, sei die Gemeinschaft des Leibes Christi, und der Kelch, den wir segnen, die Gemeinschaft seines Blutes. Verleihe, dass wir alle, die wir teilnehmen an dieser heiligen Gemeinschaft (Communion), erfüllet werden mit deiner Gnade und himmlischen Segen und ein Leib werden in deinem Sohn, unserm Heiland Jesus Christus. Amen.» Über Fasten und Abstinenz wurde folgende Regelung getroffen: Fasttage sind solche Tage, an denen nur eine Hauptmahlzeit genommen wird, Abstinenztage solche, an denen eine geringere Menge von Speise genommen wird oder ein anderer Akt der Selbstverleugnung gesetzt wird. Die Unterscheidung von Fleisch- und Fischspeisen an Freitagen ist also aufgegeben worden.

Liturgisches aus der Kirche von Südindien (CSI). Nachdem die Kirche von Südindien im Jahre 1950 eine versuchsweise eucharistische Liturgie genehmigt hatte⁵⁾, ist nunmehr auf Beschluss der Synode von 1954 diese Liturgie für den allgemeinen Gebrauch genehmigt worden. Wesentliche Änderungen sind nicht vorgenommen worden. «Die Vorbereitung» wurde aus der Liturgie ausgeklammert und als besonderer Gottesdienst vor die Feier des hl. Abendmahles gesetzt. Zu dieser Liturgie erschien eine Einleitung mit Kommentar⁶⁾, die den Geistlichen und Laien

1) In ihrer Nummer vom 13. März 1955.

2) Vgl. IKZ 1954, S. 94 ff.

3) Vgl. IKZ 1953, S. 146 ff.

4) «Church Times» vom 18. Februar 1955, «Living Church» vom 13. März 1955.

5) Vgl. IKZ 1951, S. 168 ff.

6) The Liturgy of the Church of South India. An Introduction to and Commentary on «The Lord's Supper» by T. S. Garrett. Madras, Geoffrey Cumberlege, Oxford University Press, 78 S.

der Kirche von Südindien gewidmet ist in der Hoffnung, dass sie es lernen, mit ihrer Liturgie zu leben. Eine andere, interessante Neuerscheinung ist ein Heftchen, das die biblischen Lesungen und Kirchengebete für die Sonntage und andere besondere Tage sowie die besonderen Präfationen enthält ¹⁾. Der Plan des Kirchenjahres ist vereinfacht. Da die Erlösung hauptsächlich von drei Ereignissen abhängt, nämlich dem Kommen Jesu in die Welt, seinem Gehen zum Vater und der Sendung des Hl. Geistes, gibt es vier Sonntage vor und sieben Sonntage nach Weihnachten, neun Sonntage vor Ostern und achtundzwanzig Sonntage nach Pfingsten. Der erste Sonntag im Kirchenjahr heisst Adventssonntag, der letzte: Sonntag vor Adventssonntag. Das Fest der Erscheinung und Himmelfahrt ist ebenso wie die ganze Karwoche beibehalten. Die Lesungen basieren zwar auf der altkirchlichen Leseordnung, aber die Abweichungen und Umstellungen sind ziemlich erheblich. Grundsätzlich sind für jeden eucharistischen Gottesdienst eine Lesung aus dem A. T., Epistel und Evangelium vorgesehen. Besondere Präfationen werden für elf Gelegenheiten gegeben. *P.H.V.*

¹⁾ Bible Readings and Collects for Sundays and other special Days with Proper Prefaces. 22 S. Madras, Geoffrey Cumberlege, Oxford University Press, 78 S.

Berichtigung

Im letzten Heft dieser Zeitschrift ist im zusammenfassenden Bericht über das Buss-Sakrament (Heft 2, Jhg. 1955, Seite 104, Zeile 7 von unten) ein sinnstörender Druckfehler stehen geblieben: statt Eschatologisierung sollte es heissen Enteschatologisierung. *U.K.*
